OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601571/8/KLE

Datum:
Linz, 30. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von S B, vertreten durch W R Rechtsanwälte GmbH, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 22.8.2016, VerkR96-3621-2016, (Spruchpunkte 1. - 4.)

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als Spruchpunkte 2. und 3. des Straferkenntnisses behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird. Die Beschwerde betreffend die Spruchpunkte 1. und 4. des Straferkenntnisses wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Tatvorwürfe wie folgt zu lauten haben:

„1) Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des LKWs maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen.

Konkret wurde festgestellt, dass der Fahrersitz starke Beschädigungen aufwies und dadurch die Gefahr für den Lenker bestand, sich zu verletzen.

4) Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und

betriebssichere Verwendung des LKWs maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen.
Konkret wurde festgestellt, dass die Ladefläche im hinteren Bereich durchgebrochen und deswegen ein Holzpfosten zwischen Ladefläche und Fahrzeugrahmen untergelegt war, welcher bei Verlust eine Gefahr für andere Straßenbenützer darstellt."

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten. Hinsichtlich Spruchpunkte 2. und 3. hat der Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis hat mit Straferkenntnis vom 22.8.2016, VerkR96-3621-2016, über den Beschwerdeführer wegen Übertretungen von 1) § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG, 2) § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 5 KFG, 3) § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG und 4) § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG Geldstrafen in der Höhe von 2) 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden und 4) 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) verhängt und eine Ermahnung zu 1) und 3) erteilt. Es wurde ein Kostenbeitrag von gesamt 50 Euro (1. - 5.) vorgeschrieben und folgende Tatvorwürfe erhoben:

„Anlässlich einer polizeilichen Kontrolle am 08.03.2016 um 16:00 Uhr in der Gemeinde Mehrnbach, Aubachberg, auf der B141 (Riederstraße) bei Straßenkilometer 27.150 wurde festgestellt, dass Sie als Lenker des LKW mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) folgende Verwaltungsübertretungen begangen haben:
1) Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des LKWs maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen.
Konkret wurde festgestellt, dass der Fahrersitz Beschädigungen aufwies.
2) Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim angeführten Fahrzeug die Sicherheitsgurte nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl diese hinsichtlich ihrer Befestigung am Fahrzeug der Bauart des Fahrzeuges entsprechen müssen. Es wurde festgestellt, dass der Aufrollmechanismus des Sicherheitsgurtes fahrerseitig nicht funktionierte.
3) Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des LKWs maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen.
Konkret wurde festgestellt, dass die Fahrerkabine fahrerseitig im Bereich des Türeinstiegs stark angerostet war.
4) Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des LKWs maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen.
Konkret wurde festgestellt, dass die Ladefläche im hinteren Bereich durchgebrochen und deswegen ein Holzpfosten zwischen Ladefläche und Fahrzeugrahmem untergelegt war."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig durch den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eingebrachte Beschwerde mit der beantragt wurde, „das Landesverwaltungsgericht möge

1. eine mündliche Verhandlung durchführen;
2. den angefochtenen Bescheid vom 22.08.2016, GZ VerkR96-3621-2016, ersatzlos aufheben;
3. in eventu, die angefochtene Entscheidung der belangten Behörde aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung einer neuen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen;
4. in eventu den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass hinsichtlich sämtlicher Fakten lediglich eine Ermahnung ausgesprochen wird;
5. jedenfalls die verhängten Strafen herabsetzen."

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Das Straferkenntnis wird in seinem gesamten Umfang angefochten und wird zu den einzelnen Fakten wie folgt ausgeführt:
Zu 1. und 3.:
Die belangte Behörde geht davon aus, dass sich der Beschwerdeführer vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt habe, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspreche, zumal der Fahrersitz Beschädigungen aufgewiesen habe und die Fahrerkabine (fahrerseitig) im Bereich des Türeinstiegs teils stark angerostet gewesen sei.
Auch wenn der Fahrersitz zum Kontrollzeitpunkt teilweise beschädigt war bzw. die Fahrerkabine fahrerseitig teilweise angerostet war, so ist dadurch weder eine Gefahr für den Lenker noch für beförderte Personen oder gar für andere Straßenbenützer entstanden. Weder der abstehende Kunststoffteil, noch die Rostflecken hätten bei einem Verkehrsunfall schwere körperliche Verletzungen des Beschwerdeführers oder anderen Personen verursachen können.

Die im § 4 Abs. 2 KFG weiters angeführten Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen, übermäßiger Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigung oder vermeidbare Beschmutzung anderer Straßenbenützer oder anderer Fahrzeuge können gegenständlich bei einem gering beschädigten Fahrersitz oder bei geringen Rostflecken ebenfalls ausgeschlossen werden.

Abgesehen davon hat der Beschwerdeführer seinem Arbeitgeber (Zulassungsbesitzer gemäß § 102 Abs. 1 KFG) ohnedies vom beschädigten Fahrersitz berichtet, der ihm die Behebung der schadhaften Stelle zugesichert hat. Es ist daher nicht erkennbar, worin ein Verstoß gegen § 102 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 2 KFG liegen soll. Der Beschwerdeführer hat daher die ihm unter diesen Punkt zur Last gelegten Taten nicht begangen.

Nur für den Fall, dass das Landesverwaltungsgericht davon ausgehen sollte, dass der Beschwerdeführer die angeblichen Mängel trotz Kenntnis nicht gemeldet haben soll, was hinsichtlich beschädigten Fahrersitz noch einmal ausdrücklich bestritten wird, wird darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer keine Möglichkeit gehabt hätte, seine Fahrt nicht anzutreten; vielmehr wäre er in diesem Fall Gefahr gelaufen, gekündigt zu werden.
Beim Beschwerdeführer liegt sohin hinsichtlich dieser beiden Punkte jedenfalls auch ein entschuldigender Notstand gemäß § 6 VStG vor, sodass ihm auch aus diesem Grund kein Verstoß vorgeworfen werden kann.

Zu 2. und 4.:
Auch bei diesen Fakten entstand aufgrund keiner der Bemängelungen eine Gefahr für den Lenker, für beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer, wie dies § 4 Abs. 2 KFG vorsieht. Die weiters in § 4 Abs. 2 KFG angeführten Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen, übermäßiger Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigung oder vermeidbare Beschmutzung anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge können gegenständlich ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Beschwerdeführer hat daher auch die ihm unter diesem Punkt zur Last gelegten Verstöße nicht begangen.

Darüber hinaus ist auch hier zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer, selbst wenn ihm die angeblichen Mängel aufgefallen wären, keine Möglichkeit gehabt hätte, seine Fahrt nicht anzutreten; zumal er Gefahr gelaufen wäre, gekündigt zu werden, sodass auch hinsichtlich dieser Punkte ein entschuldigender Notstand gemäß § 6 VStG vorliegt.

Im Übrigen hätte die belangte Behörde auch bei diesen Fakten nach § 45 Z. 4 VStG vorgehen können. Gegenständlich liegt jedenfalls ein geringes Verschulden vor, zumal der Beschwerdeführer - wie bereits ausgeführt - keine andere Wahl hatte, als seine Fahrt anzutreten. Darüber hinaus haben die unter diesen Punkten angeführten angeblichen Beschädigungen nicht nur unbedeutende, sondern gar keine Folgen nach sich gezogen; es wurde niemand gefährdet oder gar in irgendeiner anderen Form beeinträchtigt.
Zusammengefasst hätte sohin auch hinsichtlich dieser Fakten das Verfahren eingestellt werden müssen; jedenfalls hätte aber auch diesbezüglich mit einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden können."

Zu 5. […]

Zur Strafbemessung:
Es wurde gegenständlich bei der Strafbemessung zwar das vom Beschwerdeführer angegebene Einkommen in Höhe von Euro 1.200,00 herangezogen. Völlig unberücksichtigt gelassen wurden jedoch die Sorgepflichten des Beschwerdeführers. Ferner wurde von der belangten Behörde von einem durchschnittlichen Vermögen ausgegangen, obwohl der Beschwerdeführer Kreditverbindlichkeiten in Höhe von Euro 100.000,00 hat. Bereits aus diesen Gründen hätte die belangte Behörde die verhängten Strafen herabsetzen müssen.
Völlig unberücksichtigt gelassen wurden zudem die vorliegenden Milderungsgründe. Der Beschwerdeführer hat bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt und steht die Tat mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch, sodass der Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z 2 StGB heranzuziehen gewesen wäre. Ferner ist der Beschwerdeführer teilweise geständig bzw. hat er zur Wahrheitsfindung beigetragen, was von der belangten Behörde ebenfalls nicht berücksichtigt worden ist."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreterin und der verkehrstechnische Amtssachverständige teil.

Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt:
Am 8.3.2016 um 16:00 Uhr wurde in der Gemeinde Mehrnbach, Aubachberg, auf der B141 (Riederstraße) bei Straßenkilometer 27.150 durch Beamte der PI Ried im Innkreis eine Fahrzeugkontrolle am LKW mit dem Kennzeichen x durchgeführt. Der Beschwerdeführer war Lenker dieses Fahrzeuges.
Dabei wurden starke Beschädigungen des Fahrersitzes, das Nichtfunktionieren des Aufrollmechanismus des Sicherheitsgurtes, starker Rost fahrerseitig im Bereich des Türeinstiegs und ein Durchbruch der Ladefläche, welcher mit einem Holzpfosten zwischen Ladefläche und Fahrzeugrahmen unterlegt war, zur Anzeige gebracht und Lichtbilder angefertigt.

Zu Spruchpunkt 1.
Die Beschädigungen am Lenkersitz waren so stark fortgeschritten, dass eine Reparatur bzw. ein Tausch des Fahrzeugteiles notwendig gewesen wäre. Durch den beschädigten Polster bzw. Unterbau waren Verletzungen nicht auszuschließen. Diese Verletzungen umfassen Schnitt-, Stoß- oder Druckverletzungen. Es besteht Gefahr mit der Kleidung beim Aussteigen am Sitz hängen zu bleiben und aus dem Fahrzeug zu stürzen.
Die durch die Beschädigung bedingte Sitzposition war für den Lenker hinderlich bzw. schränkt auf längere Sicht die Konzentration auf das Verkehrsgeschehen ein.
Der Mangel war für den Lenker erkennbar.

Zu Spruchpunkt 2.
Ein entsprechender Aufrollmechanismus ist bei Fahrzeugen der Klasse N2 vorgeschrieben, dieser muss auch in seiner Funktion entsprechen und funktionstüchtig sein. Der Beschwerdeführer gab im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, dass sich der Gurt nach dem Abschnallen im Bereich der Gurtführung verdreht hätte und somit nicht aufgerollt gewesen wäre. Würde man den Gurt zurückdrehen, würde er wieder ordnungsgemäß funktionieren. Der verkehrstechnische Amtssachverständige konnte aufgrund der Aktenlage die Nachvollziehbarkeit dieser Angaben bestätigen.

Zu Spruchpunkt 3.
Die starken Rostansätze am Führerhaus mussten nicht unbedingt die Verkehrs- und Betriebssicherheit einschränken. Dies wäre erst bei entsprechenden Durchrostungen der Fall, was im gegenständlichen Fall nicht aktenkundig bzw. auf den Lichtbildern zu erkennen ist.

Zu Spruchpunkt 4.
Durch die durchgebrochene Ladefläche im hinteren Bereich war die Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht mehr gegeben. Lose Materialien und kleine Gegenstände hätten verloren werden können. Durch das untergelegte Pfostenstück wurde diese Einschränkung verbessert, wobei Holzteile im Fahrzeugbau nicht zulässig sind, da das Holzstück, wie aus den Lichtbildern ersichtlich, nicht befestigt war, und somit ein Lösen des Gegenstandes (im unbelasteten Zustand) nicht ausgeschlossen werden konnte. Dieser Mangel war für den Lenker erkennbar.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, den Ausführungen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen und den Angaben des Beschwerdeführers.

Für das Landesverwaltungsgericht ist aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben des Amtssachverständigen und den im Akt erliegenden Lichtbildern zweifelsfrei erwiesen, dass die im Straferkenntnis vorgeworfenen Mängel zu den Spruchpunkten 1. und 4. für den Beschwerdeführer als Lenker erkennbar waren. Durch einen Rundgang um das Fahrzeug hätte er das unter der durchgebrochenen Ladefläche untergelegte Holzstück sehen müssen. Durch das Platznehmen am Fahrersitz hätte ihm der stark beschädigte Fahrersitz auffallen müssen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Mängel zu den Spruchpunkten 1. und 4. erkennbar waren.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 4 Abs. 1 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein. […]

Gemäß § 4 Abs. 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. […]

Gemäß § 4 Abs. 5 KFG müssen Kraftfahrzeuge der Klassen M1 und N1 sowie Spezialkraftwagen, Kraftfahrzeuge der Klassen M2 und M3 (Omnibusse),

ausgenommen Omnibusse, die sowohl für den Einsatz im Nahverkehr als auch für stehende Fahrgäste konstruiert sind, N2, N3 und sofern sie über einen Aufbau verfügen, mehrspurige (dreirädrige) Kleinkrafträder (Klasse L2e), Motordreiräder (Klasse L5e), vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (Klasse L6e), und vierrädrige Kraftfahrzeuge im Sinne der Richtlinie 2002/24/EG (Klasse L7e), für jeden Sitzplatz mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein, die hinsichtlich ihrer Befestigung am Fahrzeug der Bauart des Fahrzeuges entsprechen; […]

Gemäß § 102 Abs. 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

Die Überprüfungspflicht umfasst vor jeder einzelnen Fahrt den Zustand des Fahrersitzes und der Ladefläche.

Die Überprüfungspflicht trifft allein den Lenker, eine Kontrolle durch den Halter enthebt ihn nicht hievon (OGH 3.2.1976, 10 Os 164/75, ZVR 1977/66). Im gegenständlichen Fall hat der Lenker des Fahrzeuges dieses selbst nicht überprüft.

Diese Verpflichtung schließt die Verpflichtung ein, die Inbetriebnahme und das Lenken des Kfz zu unterlassen, wenn das „Überzeugen" zu dem Ergebnis geführt hat, dass das Kfz den in Betracht kommenden Vorschriften nicht entspricht (VwGH 9.4.1980, 1426/78).

Nach der sich darstellenden Aktenlage hat der Beschwerdeführer die im Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen zu Spruchpunkte 1. und 4. begangen.

Nach § 6 VStG ist eine Tat nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist.

Der VwGH beschränkt den Notstand auf die Rechtsgüter Leben, die Freiheit oder das Vermögen; für diese muss eine unmittelbar drohende Gefahr bestehen (zB VwGH 31.10.1990, 90/02/0118). An einem unmittelbar drohenden Nachteil für das Rechtsgut Vermögen fehlt es im Regelfall bei der Weisung eines

Vorgesetzten zur Deliktsbegehung in Hinblick auf eine mögliche Kündigung (VwGH 30.3.1993, 92/04/0241 zum entschuldigenden Notstand). Wirtschaftliche Nachteile können – allenfalls – nur bei unmittelbarer Bedrohung der Lebensmöglichkeiten Notstand begründen (stRsp, zB VwGH 3.3.1994, 93/18/0090).

Die Rechtsprechung des VwGH lässt eine Entschuldigung kraft Notstands nur in Ausnahmefällen zu. Die Weisung eines Vorgesetzten bildet keinen Entschuldigungsgrund (zB VwGH 29.6.2011, 2007/02/0334), und zwar auch dann nicht, wenn der Täter eine Kündigung befürchtet (VwGH 25.11.2004, 2003/03/0297; VwSlg 12.985 A/89).

Im gegenständlichen Fall liegt aktenkundig keine Weisung des Vorgesetzten vor. Selbst wenn sich der Beschwerdeführer geweigert hätte, die Fahrt mit dem LKW anzutreten, ist es eine reine Mutmaßung, dass der Dienstgeber sofort die Kündigung aussprechen würde. Wie bereits ausgeführt ist eine befürchtete Kündigung ohnedies kein Entschuldigungsgrund.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätten können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Es ist damit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der anzuwendenden Verwaltungsstrafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG begeht, wer unter anderem diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher der Ansicht, dass die von der Behörde verhängte Geldstrafe zu Spruchpunkt 4. tat- und schuldangemessen

und in der festgesetzten Höhe erforderlich ist, um den Beschwerdeführer wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit lag entgegen der Angaben in der Beschwerde nicht vor.

Auf seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere seiner Einkommenssituation, war nicht weiter einzugehen, da von jedermann, der für zum Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge verantwortlich ist, erwartet werden muss, dass er in der Lage ist, allfällige Verwaltungsstrafen, zumindest in der hier vorliegenden relativ geringen Höhe, ohne Weiteres zu begleichen. Solche lassen sich im Übrigen leicht vermeiden, indem man sich an die Vorschriften hält.

Die Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung, liegen an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens und beträgt lediglich 1,6 % der möglichen Höchststrafe (5.000 Euro - § 134 Abs. 1 KFG). Eine Herabsetzung der Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe konnte deshalb nicht in Erwägung gezogen werden. Die ohnehin niedrig verhängten Strafen entsprechen den Kriterien des § 19 VStG, halten generalpräventiven Überlegungen stand und sollen den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Zu Spruchprunkt 1. wurde ohnehin keine Geldstrafe verhängt, sondern eine Ermahnung ausgesprochen.

Das Straferkenntnis war im Spruchpunkt 2. nach dem Grundsatz „in dubio pro reo" zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, da nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellbar ist, ob der Sicherheitsgurt „nur" verdreht war und deswegen nicht funktionierte oder der Aufrollmechanismus an sich nicht funktionstüchtig war.

Das Straferkenntnis war im Spruchpunkt 3. zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, da keine Durchrostung der Fahrerkabine festgestellt werden konnte und der Beschwerdeführer diese Tat daher nicht begangen hat.

Die Ergänzung bzw. Änderung des Spruches des angefochtenen Straferkenntnisses ist gesetzlich und in der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes begründet. Zur verfügten Spruchänderung war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der noch offenen Frist des § 31 Abs. 1 VStG befugt.

Es war daher wie im Spruch angeführt zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer